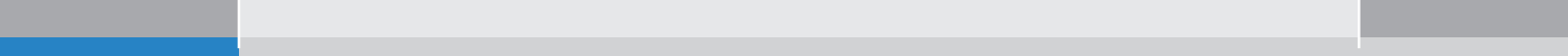


# Änderungen der Satzungen und Leistungspläne/Versicherungsbedingungen sowie Einführung eines neuen Leistungsplans/ neuer Versicherungsbedingungen

Mitgliederversammlungen 2011

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.



**BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.**

Erläuterungen zu TOP 4 .....	2
Synopsen .....	5
Neuer Leistungsplan .....	9

**BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.**

Erläuterungen zu TOP 4 .....	12
Synopsen .....	15
Neue Versicherungsbedingungen .....	24

## Erläuterungen zu TOP 4

### Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie Einführung eines neuen Leistungsplans

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Einführung eines neuen Leistungsplans zur ergänzenden Risikoabsicherung
2. Mitgliedschaft im Rahmen von Übertragungen von Versorgungszusagen
3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich
4. Formale Satzungs- und Leistungsplanänderungen

#### 1. Einführung eines neuen Leistungsplans zur ergänzenden Risikoabsicherung

Der BVV bietet Unternehmen die Möglichkeit, die ihren Mitarbeitern ursprünglich erteilten Versorgungszusagen auf den BVV Pensionsfonds zu übertragen und künftig zu erwerbende Anwartschaften über die BVV Versorgungskasse zu finanzieren. Sowohl die Pensionsfonds- als auch die Unterstützungskassenzusage werden im BVV Versicherungsverein im Neutarif rückgedeckt. Hierdurch konnten im Jahr 2010 erhebliche Beiträge im Neutarif vereinnahmt werden.

Bei der Übertragung der Versorgungszusagen der Unternehmen können bisher nicht alle Versicherungsleistungen im Rahmen der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung übernommen werden. Vor diesem Hintergrund soll gegen Zahlung zusätzlicher Beiträge ein neuer Plan zur ergänzenden Risikoabsicherung angeboten werden, mit dem Versorgungslücken bei der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung geschlossen werden können. Der Plan wird im BVV Versicherungsverein rückgedeckt.

Der neue „Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)“ sowie die entsprechenden „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)“ bieten für den Berufsunfähigkeits- und Todesfall vor Altersrentenbeginn einen jährlich aktualisierten Versorgungsschutz gegen laufende Beitragszahlung.

#### 2. Mitgliedschaft im Rahmen von Übertragungen von Versorgungszusagen

Neben der bestehenden Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft zur zusätzlichen Entgeltumwandlung soll auch bei der Ablösung einer ursprünglich vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden. Das ist in der Satzung klarzustellen.

#### 3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Versorgungsausgleiches werden die in der Ehezeit erworbenen Mittel zwischen den Ehepartnern geteilt. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte der geteilten Mittel. Bisher wurden diese Mittel auf verschiedene Verträge je nach Tarifgeneration der geteilten Verträge übertragen. Da für den Ausgleichsberechtigten jedoch juristisch ein neuer Vertrag begründet wird und die Möglichkeit einer weiteren Beitragszahlung besteht, folgt der BVV zukünftig dem standardisierten Verfahren der deutschen Lebensversicherer und verwendet für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten einen einheitlichen Tarif, wie er für den Neuabschluss zum jeweiligen Zeitpunkt gültig ist.

#### 4. Formale Satzungs- und Leistungsplanänderungen

##### 4.1 Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf elektronischem Wege gefasst werden können. Zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der BVV Versorgungskasse sowie in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Satzung des BVV Versicherungsvereins wird die Satzung entsprechend angeglichen.

##### 4.2 Erweiterung Leistungsplan N Plus

Der dem Leistungsplan zu Grunde liegende Rückdeckungstarif soll – in Angleichung an die anderen Leistungspläne der BVV Versorgungskasse sowie an die Pensionspläne des BVV Pensionsfonds – explizit genannt werden.

##### 4.3 Versorgungsausgleich, Überschussverwendungsform für Ausgleichspflichtigen und -berechtigten übereinstimmend

Um eine vergleichbare Wertentwicklung der Verträge des Ausgleichsberechtigten und des Ausgleichspflichtigen sicherstellen zu können, ist die Überschussverwendungsform im Vertrag des Ausgleichspflichtigen und im Vertrag des Ausgleichsberechtigten parallel zu gestalten.

#### Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versorgungsverhältnisse. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011, die Änderung in § 6 Abs. 1 Leistungsplan ARLEP/oG-V soll zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

#### Synopsen und neuer Leistungsplan

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie des neuen Leistungsplans.

Änderungen:

Satzung	Seite 5
Leistungsplan N Plus	Seite 7
Leistungsplan ARLEP/oG-V	Seite 8

Einführung:

Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)	Seite 9
---	---------

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
12. Ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2011

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Satzung**

(...)

**§ 3**

(...)

- 1b) Ein nicht zu den Trägerunternehmen gehörendes Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 ist berechtigt, [redacted] die durch Umwandlung von Vergütungsansprüchen finanzierte betriebliche Altersversorgung seiner Mitarbeiter [redacted]

in der VK durchzuführen. Dieses Unternehmen und seine über die VK versorgungsberechtigten Mitarbeiter erwerben eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 5.

(...)

**§ 4**

(...)

- 5) Für Unternehmen, die nicht Trägerunternehmen der VK sind, aber aufgrund einer gegenüber der VK eingegangenen vertraglichen Verpflichtung [redacted] Mitarbeiter zur Versorgung neu anmelden,

1.  
oder  
2. für Mitarbeiter, deren Versorgungszusagen von einem BVV Pensionsfonds übernommen wurden, die Finanzierung der ab der Übernahme entstehenden Versorgungsanswartschaften beziehungsweise -ansprüche (Future Service)

Neben der bestehenden Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft zur zusätzlichen Entgeltumwandlung soll auch bei der Ablösung einer ursprünglich vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden.

- 1.

Neben der bestehenden Möglichkeit einer außeror-

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>█</p> <p>wird eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet, █ Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen hierbei nur in Bezug auf die zu Grunde liegenden Versorgungsverhältnisse. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist mit der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht verbunden.</p> <p>(...)</p>	<p>oder 2. bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds den Future Service in der VK durchführen,</p> <p>.</p>	<p>dentlichen Mitgliedschaft zur zusätzlichen Entgeltumwandlung soll auch bei der Ablösung einer ursprünglich vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden.</p>
<p><b>§ 10</b></p>	<p>elektronischem</p>	<p>Formale Änderung zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</p>
<p>(...)</p> <p>2) Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telegrafischem █ Wege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt.</p> <p>(...)</p>		

**BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.**  
**Leistungsplan N Plus**

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N ....</b></p> <p>(...)</p> <p>[Redacted]</p> <p>[Redacted]</p>	<p>(Leistungsplan N Plus)</p> <p><b>§ 7</b></p> <p>Die VK schließt auf das Leben der Anwärter bzw. Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN Plus ab.</p>	<p>Ergänzung zur Klarstellung, in welchem Tarif des BVV Versicherungsvereins der Leistungsplan rückgedeckt wird.</p>



# **Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)**

(Leistungsplan N (BU/HR))

## **§ 1**

Der Versorgungsschutz aus Leistungsplan N kann gegen Zahlung einer laufenden Risikozuwendung um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

## **§ 2**

Der zusätzliche Versorgungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der aktiven Mitarbeiter sowie mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der in den Leistungsplänen N und N Plus angemeldet worden ist.

## **§ 3**

Es gelten die jeweiligen Leistungspläne N und N Plus soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 4**

- 1) Zusätzlich zum Versorgungsumfang aus den Leistungsplänen N und N Plus werden folgende Leistungen vereinbart. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich vereinbart:
  - a) Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente abgesichert.
  - b) Es wird eine Witwen- bzw. Witwerrente sowie eine Waisenrente abgesichert.
  - c) Die Höhe der Leistung wird jährlich neu berechnet.

## **§ 5**

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten bei dem BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrags bzw. einer zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

## **§ 6**

Für den zusätzlichen Versorgungsschutz ist eine Risikozuwendung zu zahlen, die sich aus der Tabelle zu dem Besonderen Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR) ergibt.

## **§ 7**

Die VK schließt auf das Leben der Anwärter Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN-BU/HR ab.



## Erläuterungen zu TOP 4

### Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie Einführung neuer Versicherungsbedingungen

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Einführung neuer Versicherungsbedingungen zur ergänzenden Risikoabsicherung
2. Einmalbeitrag zu Tarif DN
3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich
4. Formale Satzungs- und Bedingungsänderungen

#### 1. Einführung neuer Versicherungsbedingungen zur ergänzenden Risikoabsicherung

Zur Rückdeckung des neuen „Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)“ der BVV Versorgungskasse, der bereits unter TOP 4 der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse vorgestellt wurde (siehe Seite 2), sowie der entsprechenden Absicherung für den Berufsunfähigkeits- und Todesfall vor Altersrentenbeginn im BVV Pensionsfonds werden im BVV Versicherungsverein die „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)“ sowie „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F)“ eingeführt.

#### 2. Einmalbeitrag zu Tarif DN

Zur Übereinstimmung mit Tarif RN soll es auch im Tarif DN die Möglichkeit geben, eine Versicherung gegen Einmalbeitrag abschließen zu können. Es wird erwartet, dass von dieser Möglichkeit überwiegend bei Abschluss von Versicherungen im Rahmen von § 4 Abs. 4 BetrAVG Gebrauch gemacht wird.

#### 3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Versorgungsausgleiches werden die in der Ehezeit erworbenen Mittel zwischen den Ehepartnern geteilt. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte der geteilten Mittel. Bisher wurden diese Mittel auf verschiedene Verträge je nach Tarifgeneration der geteilten Verträge übertragen. Da für den Ausgleichsberechtigten jedoch juristisch ein neuer Vertrag begründet wird und die Möglichkeit einer weiteren Beitragszahlung besteht, folgt der BVV zukünftig dem standardisierten Verfahren der deutschen Lebensversicherer und verwendet für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten einen einheitlichen Tarif, wie er für den Neuabschluss zum jeweiligen Zeitpunkt gültig ist.

#### 4. Formale Satzungs- und Bedingungsänderungen

##### 4.1 Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf elektronischem Wege gefasst werden können. Zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung wird die Satzung entsprechend angeglichen.

#### 4.2 Verlustrücklage

Die Zuführung zur Verlustrücklage und deren Höhe sind aufgrund einer Vorgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in der Satzung zu quantifizieren. Die bestehende Satzungsbestimmung wird dahingehend präzisiert.

#### 4.3 Erweiterung Tarif RN

Der Tarif RN erstreckt sich auch auf die Rückdeckung des Pensionsplans N-l.

#### 4.4 Erweiterung Tarif RN Plus

Der Tarif RN Plus erfasst auch die Rückdeckung des Pensionsplans N-l Plus.

#### 4.5 Ausschluss der Inanspruchnahme des Rückkaufwertes aus Tarif ARLEP/mGH nach externer Teilung

Bei Durchführung einer externen Teilung im Versorgungsausgleich nimmt der BVV Versicherungsverein als Zielversorgungsträger nur Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung entgegen. Da diese Ansprüche gesetzlich unverfallbar sind, darf im Falle der Kündigung der Pensionskassenversicherung der Rückkaufwert nicht in Anspruch genommen werden. Aus Gründen der Transparenz soll dieser Ausschluss in den Bedingungen des Tarifs ARLEP/mGH explizit erwähnt werden.

#### 4.6 Versorgungsausgleich, Überschussverwendungsform für Ausgleichspflichtigen und -berechtigten übereinstimmend

Um eine vergleichbare Wertentwicklung der Verträge des Ausgleichsberechtigten und des Ausgleichspflichtigen sicherstellen zu können, ist die Überschussverwendungsform im Vertrag des Ausgleichspflichtigen und im Vertrag des Ausgleichsberechtigten parallel zu gestalten.

### Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011, die Änderungen in § 6 Abs. 1 Tarife ARLEP/oG-V und R-ARLEP/oG-V sollen zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

### Änderungen und neue Versicherungsbedingungen

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie der neuen Versicherungsbedingungen.

#### Änderungen:

Satzung	Seite 15
Tarif DN	Seite 16
Tarif RN	Seite 18
Tarif RN Plus	Seite 19
Tarif ARLEP/mGH	Seite 20
Tarif ARLEP/oG-V	Seite 21
Tarif R-ARLEP/oG-V	Seite 22

#### Einführung:

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F)	Seite 24
Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)	Seite 26

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<b>Satzung</b>		
(...)		
<b>§ 11</b>		
(...)		
2) Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt.	elektronischem	Formale Änderung zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
(...)		
<b>§ 24</b>		
1) Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres ist zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen die Verlustrücklage zu dotieren.	sind jeweils mindestens 2,5 Prozent der Verlustrücklage zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht.	Klarstellung aufgrund einer Anforderung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
(...)		

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

**Bisherige Fassung**

**Neue Fassung**

**Bemerkungen**

**Allgemeine Versicherungs-  
bedingungen  
Tarif DN**

(...)

**Artikel 3 Beitragszahlung**

Die Beiträge sind vom Mitgliedsunternehmen monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

■ Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

(...)

- 1) Die Beiträge zur Versicherung kann das Mitgliedsunternehmen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.  
Laufende Beiträge sind
- 3)

Ergänzung zur Übereinstimmung mit den Bedingungen des Tarifs RN. Wie in Tarif RN soll es auch in Tarif DN möglich sein, Versicherungen gegen Einmalbeitrag abschließen zu können.

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einführung der Absätze 1 und 2

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Tarifbedingungen  
 Tarif DN**

(...)

**§ 9 Höhe der Rente**

(...)

2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen gemäß **Tabelle 1** des Tarifs DN.

(...)

**§ 11**

(...)

[Redacted]

(...)

Tabellen 1a und 1b

Bei Versicherungen gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) erfolgt keine Berechnung der Zurechnungszeit.

Folgeänderung wegen der Einführung der Möglichkeit der Einmalbeitragszahlung, es gibt eine eigene Tabelle für Rentenbausteine aus Einmalbeiträgen.

Folgeänderung wegen der Einführung der Möglichkeit der Einmalbeitragszahlungen, Leistungen aus der Zurechnungszeit ergeben sich nur bei laufender Beitragszahlung.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

**Bisherige Fassung**

**Neue Fassung**

**Bemerkungen**

**Tarifbedingungen**

**Tarif RN**

**§ 1 Versicherter Personenkreis**

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU)

- des Versicherungsnehmers VK, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer als Mitglied im Leistungsplan N

oder

- des Versicherungsnehmers PF, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer PF als Mitglied im Pensionsplan N

angemeldet worden sind.

(...)

in den Pensionsplänen N oder N-I

Ergänzung um den neuen Pensionsplan N-I des BVV Pensionsfonds, da auch dieser Pensionsplan im Tarif RN rückgedeckt werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Besondere Bedingungen für die  
Zusatzversicherung zum Tarif RN**

.....

(...)

**§ 2**

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der im Tarif RN bzw. im **Leistungsplan N oder im Pensionsplan N** ..... angemeldet worden ist.

(...)

(Tarif RN Plus)

Leistungsplan N Plus, Pensionsplan N Plus oder im Pensionsplan N-I Plus

Klarstellung, dass Leistungsplan N Plus und Pensionsplan N Plus rückgedeckt werden;  
Ergänzung um den neuen Pensionsplan N-I Plus, da Pensionsplan N-I durch Pensionsplan N-I Plus ergänzt werden kann, der wiederum in Tarif RN Plus rückgedeckt wird.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

### Bisherige Fassung

## Besondere Versicherungsbedingungen Tarif ARLEP/mGH

(...)

### § 3 Beendigung der Versicherung

(...)

- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

Hat der Versicherte unverfallbare Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben, darf insoweit ein Rückkaufswert bei Kündigung der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

█

(...)

### Neue Fassung

Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, ist die Inanspruchnahme eines Rückkaufswertes bei Kündigung der Versicherung grundsätzlich ausgeschlossen.

### Bemerkungen

Formale Ergänzung: Ein Versorgungsausgleich findet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 Versorgungsausgleichsgesetz nur zu gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften statt. Der aus gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften gebildete Rückkaufswert darf nach § 2 Abs. 2 S. 5 Betriebsrentengesetz im Falle einer Kündigung nicht in Anspruch genommen werden. Das soll aus Gründen der Transparenz für eine externe Teilung im Versorgungsausgleich in den Bedingungen geregelt werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

**Bisherige Fassung**

**Besondere Versicherungs-  
bedingungen  
Tarif ARLEP/oG-V**

(...)

**§ 6 Höhe der Leistung**

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß den beigefügten Tabellen 1. Maßgeblich ist die Tabelle in der für die im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person geltenden Tarifgeneration.

(...)

der  
Tabelle

**Neue Fassung**

**Bemerkungen**

Für die neue Versicherung des Ausgleichsberechtigten gilt die bei Begründung der Versicherung jeweils gültige Tarifgeneration. Daher ist nur eine Tabelle erforderlich.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

### Bisherige Fassung

## Besondere Versicherungsbedingungen Tarif R-ARLEP/oG-V

(...)

### § 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß den beigefügten Tabellen 1. Maßgeblich ist die Tabelle in der für die im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person geltenden Tarifgeneration.

(...)

### § 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG-V werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.

### Neue Fassung

der  
Tabelle

### Bemerkungen

Für die neue Rückdeckungsversicherung, die dem jeweiligen Unterstützungskassen- oder Pensionsfondsvertrag zugunsten des Ausgleichsberechtigten zugrunde liegt, gilt die bei Begründung der Rückdeckungsversicherung jeweils gültige Tarifgeneration. Daher ist nur eine Tabelle erforderlich.

## BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

### Tarif R-ARLEP/oG-V

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

#### Bisherige Fassung

[Redacted]

(...)

#### Neue Fassung

Bei Abschluss der Rückdeckungsversicherungen im Rahmen der Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF kann der Überschuss abweichend davon auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

#### Bemerkungen

Ergänzung zur Übereinstimmung mit den einschlägigen Rückdeckungsversicherungstarifen, aus denen die Versicherung nach Tarif R-ARLEP/oG-V hervorgeht. Tarif RN sieht diese Überschussverwendungsformen vor.

## **Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F)** (Tarif RN (BU/HR-F))

### **§ 1**

Der Versicherungsschutz aus Tarif RN kann gegen Zahlung eines einmaligen Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

### **§ 2**

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der aktiven Mitarbeiter sowie mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der in den Tarifen RN und RN Plus bzw. in den Pensionsplänen N-I, N-I Plus sowie N-I (BU/HR-F) angemeldet worden ist.

### **§ 3**

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen der Tarife RN und RN Plus soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 4**

- 1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang aus den Tarifen RN und RN Plus werden folgende Leistungen mit abnehmendem Versicherungsschutz versichert. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:
  - a) Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente versichert.
  - b) Es wird eine Witwen- bzw. Witwerrente sowie eine Waisenrente abgesichert.
  - c) Die versicherte Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls verringert sich gleichmäßig bis zum Alter 65 des Anwärters auf Null (jährlich abnehmender Versicherungsschutz).

### **§ 5**

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten bei dem BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

## **§ 6**

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein einmaliger Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Tabelle zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F).

## **§ 7**

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines Einmalbonus verwendet. Bei allen im Geschäftsjahr eintretenden Versicherungsfällen wird die versicherte Rente um einen Prozentsatz dauerhaft erhöht (Einmalbonus). Für die Rentenphase gilt die Überschussbeteiligung des Tarifs RN unverändert.

## **Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)** (Tarif RN (BU/HR))

### **§ 1**

Der Versicherungsschutz aus Tarif RN kann gegen Zahlung eines laufenden Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

### **§ 2**

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der aktiven Mitarbeiter sowie mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der in den Tarifen RN und RN Plus bzw. in den Leistungsplänen N, N Plus sowie N (BU/HR) angemeldet worden ist.

### **§ 3**

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen der Tarife RN und RN Plus soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 4**

- 1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang der Tarife RN und RN Plus werden folgende Leistungen mit versichert. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:
  - a) Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente versichert.
  - b) Es wird eine Witwen- bzw. Witwerrente sowie eine Waisenrente abgesichert.
  - c) Die Höhe der Leistung wird jährlich neu berechnet.

### **§ 5**

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten bei dem BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

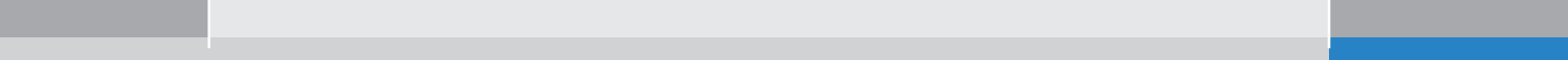
## **§ 6**

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein Risikobeitrag zu zahlen, der sich aus der Tabelle zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR) ergibt.

## **§ 7**

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines Einmalbonus verwendet. Bei allen im Geschäftsjahr eintretenden Versicherungsfällen wird die versicherte Rente um einen Prozentsatz dauerhaft erhöht (Einmalbonus). Für die Rentenphase gilt die Überschussbeteiligung des Tarifs RN unverändert.

## Notizen



---

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG

Kurfürstendamm 111 – 113  
10711 Berlin  
Tel.: 030 / 896 01-0  
Fax: 030 / 896 01-791

[info@bvv.de](mailto:info@bvv.de)  
[www.bvv.de](http://www.bvv.de)